

# HESSISCHER - BAHNENGOLF - SPORTVERBAND - e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name , Sitz

1. Der am 07. Februar 1965 gegründete HESSISCHE MINIATURGOLF SPORTVERBAND (HMSV) hat sich am 18. März 1972 in HESSISCHER BAHNENGOLF SPORTVERBAND (HBSV) e.V. umbenannt. Er ist der Fachverband der Bahnengolfsportler/-innen im Tätigkeitsbereich des Landessportbundes Hessen.
2. Der HBSV hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes unter der Reg.-Nr. VR 4869 eingetragen.

### § 2 Zweck

Zweck des HBSV ist,

1. den Bahnengolfsport zu fördern und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,
2. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Land, den übrigen Sportverbänden des In- und Auslandes und der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. den Spielverkehr zwischen allen Bahnengolfsportlern und -sportlerinnen zu gewährleisten und zu fördern,
4. die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich zu fördern.

### § 3 Grundsätze für die Tätigkeit des HBSV

1. Der HBSV erstrebt die Einheitlichkeit des hessischen, des deutschen und internationalen Spielverkehrs sowie die Integration im Bahnengolfsport.
2. Der HBSV tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft.
3. Der HBSV anerkennt die Satzungen des Landessportbundes Hessen (Isbh) und des Deutschen Bahnengolf Verbandes (DBV), denen er als Fachverband gem. § 12 (6-8) der Isbh Satzung und § 5 der DBV Satzung angehört und fördert deren Grundsatzprogramme in Rahmen seiner Möglichkeiten.
4. Der HBSV ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 5.1. Der HBSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- 5.2. Diese Zwecke werden verwirklicht unter anderem durch
  1. Die Errichtung von Sportanlagen,
  2. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  3. die Förderung des Breitensports und des Spitzensports und
  4. die sportliche Jugendpflege.
- 5.3. Der HBSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.4. Mittel des HBSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HBSV.
- 5.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des HBSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des HBSV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die Organe des HBSV arbeiten ehrenamtlich.

### § 4 Aufgaben

1. Der HBSV erfüllt seine Aufgaben durch
  - Austausch der Erfahrungen seiner Mitglieder,
  - Tagungen und Ausschußarbeit,
  - besondere Lehrgänge,
  - Erlaß von Richtlinien, Ordnungen und Weisungen

- Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Bahngolf sport,
  - gemeinsame langfristige Planungsarbeit,
  - die landesweite Organisation von Breitensportveranstaltungen,
  - die Beschickung und Durchführung regionaler und überregionaler Sportveranstaltungen,
  - die jährliche Veranstaltung hessischer Meisterschaften,
  - die Überwachung des Spielverkehrs,
  - Herausgabe eines amtlichen Mitteilungsorganes oder durch ähnliche Tätigkeiten.
2. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der HBSV durch
- Beiträge seiner Mitglieder,
  - Erlöse aus Veranstaltungen,
  - Zuschüsse von Vereinen und Verbänden,
  - Beihilfen der öffentlichen Hand,
  - Zweckgebundene Zuwendungen
- sowie Spenden und Gebühren.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Dem HBSV gehören die Bahngolf sportvereine und Abteilungen von Sportvereinen als Mitglieder an.
  - Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen, rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags an den Vorstand unter Beifügung der Satzung und dem Nachweis der Vereinsregister-Eintragung, Die Mitgliedschaft im Dachverband ist von der Gemeinnützigkeit desselben unabhängig. Sie erlischt wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff der Abgabenordnung nicht erfüllt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die nächste Hauptversammlung/Hauptausschuß endgültig.
3. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Hauptausschusses Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen, wenn sie sich um den Bahngolf sport verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereines, Austritt, Ausschluß oder durch Tod bei Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Der Austritt eines Mitgliedsvereines muß von dessen oberstem Organ beschlossen worden sein und ist dem Vorstand durch Übersendung des Protokolls per Einschreiben zur Kenntnis zu bringen. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur von einer Hauptversammlung/Hauptauschuß beschlossen werden.
 

Ausschließungsgründe sind insbesondere

  1. Schwerwiegende Verstöße gegen die HBSV-Satzung bzw. die Interessen des HBSV sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Verbandsorgane.
  2. Rückstand mit der Beitragszahlung von mehr als 12 Monaten nach Rechnungsstellung.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit sie die Interessen anderer Mitglieder oder den HBSV nicht beeinträchtigen, ideelle Unterstützung vom HBSV zu beanspruchen und zu erhalten.
2. Jedes Mitglied besitzt in der Hauptversammlung entsprechend der Anzahl seiner verbandsangehörigen Vereinsmitglieder je angefangene 5 Angehörige eine Stimme. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können beratend an der Hauptversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Hauptversammlung wird durch Delegierte ausgeübt. Delegierte müssen verbandsangehörige Vereinsmitglieder sein. Das Stimmrecht eines Delegierten kann durch Vollmacht des Mitgliedes ausgeübt werden. Ein Delegierter kann das Stimmrecht von bis zu 3 Stimmen wahrnehmen. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf Delegierte eines anderen Mitgliedes ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des HBSV entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen im hessischen Bahngolf sport einzusetzen, auch in ihren Unterorganen. Die Satzung des HBSV ist für sie verbindlich.

6. Soweit der HBSV zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen, Richtlinien und Weisungen erläßt, sind diese für alle Mitglieder, deren Unterorganisationen und für alle verbandsangehörigen Vereinsmitglieder verbindlich und treten ggf. an die Stelle der von den Mitgliedern oder ihren Unterorganisationen erlassenen Vorschriften. Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur HBSV Satzung stehen.
7. Ändert ein Mitglied seine Satzung ganz oder teilweise, so ist die Neufassung unmittelbar nach Beschlußfassung an die Geschäftsstelle des HBSV einzureichen.
8. Die Mitglieder können ihre Rechte nach § 6 nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen nach § 6 termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des HBSV sind

1. Die Hauptversammlung,
2. der Hauptausschuß,
3. der Vorstand,
4. die Hessische Bahnengolf Sport Jugend (HBSJ),
5. die Ausschüsse,
6. der Rechtsausschuß.

## **§ 8 Hauptversammlung**

1. Die als Hauptversammlung bezeichnete Mitgliederversammlung besteht aus
  1. den von den Mitgliedern bestellten Delegierten,
  2. dem Vorstand
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet in jedem zweiten Jahr, und zwar in der Regel zwischen dem 1. Februar und dem 1. April statt. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses oder des Vorstandes ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand bestimmt Tagungsort, Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung, sofern die vorausgegangene Hauptversammlung hierüber keinen Beschluß gefaßt hat.
4. Der/die Vorsitzende beruft die Hauptversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem Tagungstermin ein. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann bis auf 14 Tage verkürzt werden.
5. Das Stimmrecht der Mitglieder regelt sich gemäß § 6,2 und 3 der Satzung. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Ein Vorstandsmitglied kann seine persönliche Stimme nicht wahrnehmen, wenn er Delegierter/Delegierte eines Mitgliedes ist. Die Übernahme von Delegiertenstimmen während der Sitzung ist nur bei Verlust des persönlichen Stimmrechts möglich.
6. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des HBSV und hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten im hessischen Bahnengolfsport zu beschließen. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:
  1. Feststellung des Stimmrechts und der Beschlußfähigkeit,
  2. Verabschiedung des Protokolls der vorausgegangenen Hauptversammlung,
  3. Jahresbericht der Organe,
  4. Berichterstattung der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
  5. Genehmigung der Jahresrechnung (einschließlich HBSJ)
  6. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  7. Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der HBSJ,
  8. Bestätigung des/der Vorsitzenden der HBSJ,
  9. Erforderliche Wahlen bzw. Bestätigungen für Ausschüsse,
  10. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
  11. Beratung und Beschlußfassung über den Haushaltsplan (einschl. HBSJ),
  12. Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
  13. Verschiedenes.
7. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Antrag von der Hauptversammlung beschlossen.
8. Anträge an die Hauptversammlung können stellen:
  1. die Mitglieder,
  2. der Hauptausschuß,
  3. der Vorstand,
  4. die Hessische Bahnengolf Sport Jugend (HBSJ),

5. der Rechtsausschuß,
6. die Ausschüsse.
9. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 14 Tage vor der Tagung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden. Der/die Vorsitzende läßt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 8 Tage vor der Tagung den Mitgliedern zugehen. Im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung verkürzt sich die Frist für die Stellung der Anträge auf eine Woche.
10. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt.
11. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig.
12. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Tagung zugestellt sein muß.

## **§ 9 Hauptausschuß**

1. Der Hauptausschuß besteht aus:
  1. den von den Mitgliedern bestellten Delegierten,
  2. dem Vorstand.
2. Dem Hauptausschuß obliegen folgende Aufgaben:
  1. Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
  2. Beratung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan in den Jahren, in denen keine ordentliche Hauptversammlung stattfindet.
  3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  4. Entscheidung über Abberufung von HBSV-Funktionsträgern/innen und Bestätigung von kommissarisch durch den Vorstand eingesetzten Funktionsträgern/innen.
3. Der Hauptausschuß hat seine turnusmäßige Sitzung in den Jahren, in denen keine Hauptversammlung stattfindet. Seine Einberufung erfolgt 21 Tage vor dem vom Vorstand bestimmten Tagungstermin schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung muß den Mitgliedern 14 Tage vor der Tagung vorliegen.
4. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder (Vereine) oder auf Beschluß des Vorstandes ist eine außerordentliche Sitzung des Hauptausschusses durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende einzuberufen. In diesem Falle kann die Frist für die Einberufung auf 14 Tage verkürzt werden.
5. Für die Einbringung von Anträgen gelten § 8, 8-10 analog.
6. Bei Abstimmungen im Hauptausschuß wird das Stimmrecht gemäß § 6,2 dieser Satzung angewandt, wobei die Delegierten der Mitglieder die Stimmen ihrer jeweiligen Mitglieder auf sich vereinigen können.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Ein Vorstandsmitglied kann seine persönliche Stimme nicht wahrnehmen, wenn es ein Mitglied (Verein) vertritt. § 8,5 letzter Satz gilt analog.
8. Der ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuß ist in jedem Falle beschlußfähig.
9. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Tagung zugestellt sein muß.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. den /der (2) stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Kassierer / der Kassiererin
 dem Vorstand gehören darüber hinaus an:
  4. der/die Vorsitzende der Hessischen Bahnengolf Sport Jugend.
  5. der Pressewart/die Pressewartin
 Von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt einer/eine den Aufgabenbereich Sport und einer/eine den Aufgabenbereich Breitensport und Öffentlichkeitsarbeit.
2. 1. Die Vorstandsmitglieder zu 1. - 3. und 5. werden von der Hauptversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende der HBSJ ist für diesen Zeitraum von der Hauptversammlung zu bestätigen.
2. 2. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

3. 1. Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des HBSV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptausschusses.
2. Der Vorstand dient der Koordination zwischen den einzelnen Sachgebieten, der Verabschiedung des Haushaltsentwurfes zur endgültigen Vorlage bei Hauptausschuß bzw. Hauptversammlung und der Vorbereitung von Hauptausschußsitzungen.
3. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben weiterhin durch die vom Vorstand festgelegten Richtlinien (Funktions- und Aufgabenprogramme).
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode für dauernd aus dem Vorstand aus, so besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch, den Vorsitzenden/die Vorsitzende der HBSJ auf Vorschlag der HBSJ.
5. Der Vorstand beruft auf Vorschlag der Mitglieder (Vereine) den Lehrwart/die Lehrwartin.
6. Der Vorstand beruft auf Vorschlag der Mitglieder (Vereine) die Mitglieder für die Ausschüsse gemäß § 13, soweit die Satzung hierzu nichts anderes bestimmt.
7. Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten, bezahlten Arbeitskräften im Rahmen des genehmigten Haushaltsansatzes, sofern die Notwendigkeit von solchen Arbeitskräften zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes und zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen erforderlich ist.
8. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des HBSV gemäß der Satzung und nach Maßgabe der in der Hauptversammlung/Hauptausschuß gefaßten Beschlüsse.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn 3 seiner Mitglieder dies fordern.
5. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Vorstandssitzungen, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Er/sie kann je nach Bedarf andere Mitarbeiter/innen oder Beauftragte oder Sprecher/-innen hinzuziehen. Die Einberufung zur Sitzung des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zuzustellen.
6. Für die Einbringung von Anträgen gelten § 8, 8-10 analog.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.  
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefaßt. Sie können ausnahmsweise auch durch Rundfrage bei allen Vorstandsmitgliedern, unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes, herbeigeführt werden.
9. Ein Vertreter des Vorstandes ist berechtigt, an allen Sitzungen der HBSJ und der Ausschüsse mit Ausnahme des Rechtsausschusses teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihm dort das Wort zu Erteilen.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer/die Kassiererin. Es genügt das Zusammenwirken von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
11. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern spätestens 4 Wochen nach Beschlußfassung zugestellt sein muß.

### **§ 11 Mitgliederversammlung der Hessischen Bahnengolf Sport Jugend**

1. Die Hessische Bahnengolf Sport Jugend (HBSJ) ist ein Organ des HBSV. In dieser Eigenschaft gliedert sie sich in
  1. Jugendvollversammlung
  2. Jugendhauptausschuß
  3. Vorstand
2. Die HBSJ bezweckt die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.
3. Die HBSJ anerkennt als Teil der Hessischen Sportjugend und der Deutschen Bahnengolf-Jugend (DBJ) die Jugendordnungen der Hessischen Sportjugend und der DBJ.
4. Die HBSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HBSV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Leitung der HBSJ liegt in der Hand des HBSJ Vorstandes, der von der in regelmäßig stattfindenden Vollversammlungen der HBSJ zu wählen ist.
6. Die HBSJ gibt sich im Rahmen des § 12 dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung der Hauptversammlung.
7. Der Vorstand der HBSJ ist verpflichtet, sich über die Geschäftsführung der DBJ zu unterrichten.

8. Beschlüsse der HBSJ, die nicht die Billigung des HBSV-Vorstandes gefunden haben, werden vor ihrer Ausführung an die Vollversammlung bzw. den Jugendausschuß der HBSJ zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Hauptversammlung bzw. der Hauptausschuß des HBSV endgültig.

## **§ 12 Landesausschüsse**

- 1.1 Die folgenden Landesausschüsse sind gemäß nachfolgenden Bestimmungen zwingend einzusetzen:
  1. Landessportausschuß
  2. Sportausschuß (Damen/Herren)
  3. Sportuasschuß (Seniorinnen/Senioren)
- 1.2 Die folgenden Ausschüsse sollen gemäß nachfolgenden Bestimmungen eingesetzt werden:
  1. Landesausschuß-Lehrarbeit
  2. Landesausschuß Breitensport und Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Landessportausschuß setzt sich zusammen aus dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sport (als Vorsitzender/Vorsitzende), dem/der Jugendsportwart/in und dem Seniorensportwart/der Seniorensportwartin und dem/der Sportwart/in Damen/Herren.
3. Der Sportausschuß (Seniorinnen/Senioren) setzt sich zusammen aus dem Seniorensportwart/der Seniorensportwartin (als Vorsitzender/Vorsitzende), und dem/der Aktivensprecher/in der Senioren/Seniorinnen und einem Beisitzer.
4. Der Sportausschuß (Damen/Herren) setzt sich zusammen aus dem/der Sportwart/in Damen/Herren (als Vorsitzender/Vorsitzende), dem/der Aktivensprecher/in der Damen und Herren und einem Beisitzer.
5. Der Landesausschuß-Breitensport und Öffentlichkeitsarbeit setzt sich zusammen aus dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (als Vorsitzender/Vorsitzende), dem/der Pressewart/in, und bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand gem. § 11, 3.6 berufen werden.
6. Der Landesausschuß-Lehrarbeit setzt sich zusammen aus dem Lehrwart/der Lehrwartin und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand gem. §11,3.6 berufen werden.
7. Die Landesausschüsse tagen bei Bedarf.
8. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen der Landesausschüsse, sofern die vorausgegangene Sitzung hierüber keinen Beschluß gefaßt hat oder der Vorstand die Einberufung wünscht, und beruft sie spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung ein.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung eines Landesausschusses ist beschlußfähig, sofern mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.
10. Für die Einbringung von Anträgen gelten § 8, 8-10 analog.
11. Der Vorstand hat gegen Beschlüsse eines Landesausschusses innerhalb einer Woche nach Unterrichtung Einspruchsrecht. Bei Einspruch des Vorstandes ist die Angelegenheit von dem entsprechenden Landesausschuß erneut zu behandeln. Bis zur erneuten Vorlage beim Vorstand treten beanstandete Beschlüsse nicht in Kraft.
12. Protokolle der Sitzungen der Landesausschüsse sind den Mitgliedern des Ausschusses, und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Der Versand muß innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung erfolgen.

## **§ 13 Finanzen**

1. Die Wirtschaftsführung des HBSV wird im einzelnen von der Finanzordnung geregelt, die der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung bzw. den Hauptausschuß unterliegt.
2. Die Jahresrechnungen des HBSV unterliegen der Prüfung durch mindestens 2 von 3, durch die Hauptversammlung jeweils auf 2 Jahre zu wählende Kassenprüfer/ -prüferinnen. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Rechnungsprüfung ist in jedem Jahr vorzunehmen. Der Bericht der Kassenprüfer/-prüferinnen wird der Hauptversammlung bzw. dem Hauptausschuß vorgelegt.

## **§ 14 Aktivensprecher**

1. Die Aktivensprecher /innen (Jugend, Senioren/Seniorinnen, Damen/Herren) sind zur Wahrnehmung der Interessen der Aktiven tätig.

2. Die Wahlmodalitäten der Aktivensprecher und der jeweiligen Stellvertreter/innen werden durch die Hauptversammlung/ den Hauptausschuß bzw. die Jugendvollversammlung/ den Jugendhauptausschuß festgelegt.
3. Das Stimmrecht der Aktivensprecher in den Gremien des HBSV regelt die Satzung.
4. Die Aufgaben ergeben sich aus den jeweils gültigen DSB-Rahmenrichtlinien für Aktivensprecher.

### **§ 15 Rechtsausschuß**

1. Der Rechtsausschuß ist ein von allen Organen des HBSV unabhängige Rechtsinstanz.
2. Der Rechtsausschuß besteht aus dem/der Vorsitzenden, 2 Beisitzern/ Beisitzerinnen und 2 Ergänzungsmitgliedern, die von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des HBSV angehören.
3. Der Rechtsausschuß ist bei seinen Entscheidungen an die Satzung und die Ordnungen des HBSV, sowie an die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung, die der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung unterliegt und Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 16. Abstimmungen und Wahlen**

1. Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch der §§ 1 - 4, sowie über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden, ausgenommen von einer Behörde geforderte Satzungsänderung, über die der Vorstand beschließen kann.
4. Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen, werden von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Ordnungen mit Ausnahme der Rechtsordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
5. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Ausnahme: Wird für das Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
6. Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich.
7. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.
8. Abberufung von HBSV-Funktionsträgern durch den Hauptausschuß bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

### **§ 17 Protokolle**

Protokolle von allen Sitzungen aller HBSV-Gremien gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 60 Tagen nach Protokollversand Einspruch mit schriftlicher Begründung geltend gemacht wird.

Geltend gemachte Einsprüche sind den Mitgliedern mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu behandeln.

Bis dahin gilt das jeweilige Protokoll nur in den Punkten als genehmigt, gegen die kein Einspruch geltend gemacht wurde.

### **§ 18 Verwaltungsgeldstrafen**

Die zuständigen Verwaltungsstellen oder HBSV-Funktionsträger können ohne Einleitungen eines Verfahrens vor dem HBSV-Rechtsausschuß Disziplinarstrafen in Form von Verwaltungsgeldstrafen gegen Mitglieder (Vereine), Mannschaften und verbandsangehörige Vereinsmitglieder verhängen. Die maximale Höhe von Verwaltungsgeldstrafen wird durch die Hauptversammlung/ den Hauptausschuß festgelegt.

## **§ 19 Haftung**

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen haftet der HBSV nur im Rahmen seiner abgeschlossenen Versicherungen.

## **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des/der Vorsitzenden.

## **§ 21 Auflösung**

Die Auflösung des HBSV kann rechtswirksam durch Beschluß der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenden Stimmen erfolgen. Die Einladung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Sie muß den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist gemäß § 3, 5.6 dem Landessportbund Hessen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übereignen.

Sollten Vorschriften dieser Satzung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, tritt nur diese Vorschrift außer Kraft und nicht die ganze Satzung.

Diese Satzung in der vorstehenden Fassung ersetzt die Satzung vom 31.03.1973 und wurde am 14.02.1993 von der außerordentlichen Hauptversammlung des Hessischen Bahngolf Sport Verbandes e.V. verabschiedet.

Darmstadt, den 14.02.1993

Erich Hess  
(1. Vorsitzender)

Wolfgang Weiser  
(2. Vorsitzender)

Geändert auf Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 05.02.1995 (Änderung der §§ 15 u. 19, Einführung eines neuen § 16, Änderung der §§ 16 - 24 in 17 - 25)

Geändert auf Beschluß der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 20.02.1999 (Streichung des § 7, Umbenennung der §§ 8 - 10 in 7 - 9, Änderung der § 11 - 13 und Umbenennung in § 10 - 12, Streichung der §§ 14 - 16, Umbenennung des § 17 in § 13, Änderung des § 18 und Umbenennung in § 14, Umbenennung der §§ 19 - 21 in 15 - 17, Änderung des § 22 und Umbenennung in § 18, Umbenennung der §§ 23 - 25 in 19 - 21)

Geändert auf Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 18.02.2001 (Änderung der §§ 10 u. 12)